

**Baubewilligungsverfahren und Nachweis  
der Qualifizierung**

---

**Anfrage**

Mit vorliegender Anfrage wird der Staatsrat eingeladen, eine Gesamtübersicht der Arbeitsabläufe im Rahmen von ordentlichen Baubewilligungsverfahren sowie deren Optimierungspotenzial bezüglich Arbeitsprozessen, Qualität und Zeit vorzulegen. Im Weiteren wird der Staatsrat in diesem Zusammenhang angefragt, wie und durch wen sowohl interne als auch externe Qualitätskontrolle durchgeführt wird. Zudem wird der Staatsrat angefragt, was er im Zusammenhang mit der möglichen Vereinfachung beim Einreichen der Qualifizierungsunterlagen für Unternehmen, die im Rahmen von öffentlichen Arbeitsvergaben einverlangt werden, zu tun gedenkt.

12. November 2010

**Antwort des Staatsrats**

In der Anfrage werden verschiedene Aspekte zur Sprache gebracht.

1. Zu den Aspekten, die das ordentliche Baubewilligungsverfahren betreffen, kann sich der Staatsrat wie folgt äussern:

Der Ablauf des ordentlichen Verfahrens ist in den Artikeln 140 ff. RPBG und 89 ff. RPBR geregelt. Es ist nicht ganz klar, auf was genau die Anfrage in diesem Punkt abzielt, doch kann immerhin festgehalten werden, dass das ordentliche Verfahren mit dem neuen kantonalen Recht keine wesentlichen Änderungen erfahren hat.

Eine der Ziele des Raumplanungs- und Baugesetzes vom 2. Dezember 2008 ist die Gewährleistung von einfachen und raschen Verfahren (Art. 1 Abs. 2 Bst. k RPBG). Die Verwaltung muss die Massnahmen ergreifen, die für die Erreichung dieses Zieles nötig sind – dies umso mehr, als die Dossiers schon seit mehreren Jahren tendenziell immer komplexer werden.

Das Bau- und Raumplanungsamt wurde durch die Sektion Organisation des Amts für Personal und Organisation einer Beurteilung unterzogen. Im Anschluss daran wurden zwölf Projekte definiert. Diese werden bis Anfang 2012 umgesetzt werden. In mehreren dieser Projekte sollen verschiedene Massnahmen im Bereich der Arbeitsprozesse und der Behandlung der Dossiers vorgeschlagen werden. Die Fristen werden in diesem Zusammenhang ebenfalls ein Thema sein.

Parallel dazu hat die Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion (RUBD) ein Projekt mit dem Ziel auf die Beine gestellt, eine qualitativ noch bessere Prüfung der von der Kantonsverwaltung bearbeiteten Dossiers zu erreichen. In einer ersten Phase werden die Dossiers betrachtet werden, die im Rahmen eines Verfahrens, für das die RUBD zuständig ist, geprüft werden. Es werden Richtlinien für das Verfassen der Gutachten und für eine optimale Koordination zwischen den verschiedenen staatlichen Dienststellen verfasst werden.

Dem ist anzufügen, dass im Anschluss an die Totalrevision des RPBG und den Beitritt des Kantons zur Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe mit dem

Verfassen und Anpassen von verschiedenen Dokumenten begonnen wurde. Diese Dokumente werden schon bald zur Verfügung stehen. So wird 2011 etwa ein Bauhandbuch mit zahlreichen Erklärungen und Anweisungen (Inhalt der Baubewilligungsgesuche, vereinfachtes Verfahren usw.) veröffentlicht werden, um die Zusammenstellung der Dossiers für Baubewilligungsgesuche und deren Behandlung zu vereinfachen.

Für die Personen, die die Baubewilligungsgesuche prüfen müssen, sind die Jahre 2010 und 2011 Übergangsjahre, weil einerseits die Informatiklösung für die elektronische Bearbeitung der Baubewilligungsgesuche noch verbessert werden muss und andererseits die Änderungen in der kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzgebung erklärt und vermittelt werden müssen. Wie schon 2010 wird die RUBD ein grosses Augenmerk auf all diese Projekte richten, um die Umsetzung des neuen kantonalen Rechts zu vereinfachen und die Behandlung der Bewilligungsgesuche ganz konkret zu optimieren.

2. Zur Frage, inwieweit eine Vereinfachung erreicht werden kann bei den Dokumenten, die die Anbieter im Rahmen von Verfahren des öffentlichen Beschaffungswesens einreichen müssen, damit deren Erfüllung der Eignungskriterien überprüft werden kann, hält der Staatsrat Folgendes fest:

Artikel 20 Abs. 1 des Reglements vom 28. April 1998 über das öffentliche Beschaffungswesen (ÖBR, SGF 122.91.11) besagt: Der Auftraggeber kann von den Anbietern verlangen, dass sie ihre Leistungsfähigkeit im fachlichen, finanziellen, wirtschaftlichen, technischen und organisatorischen Bereich nachweisen. Zu diesem Zweck legt er Eignungskriterien fest. Für die Beurteilung der Eignung des Anbieters kann der Auftraggeber namentlich alle oder einen Teil der in Anhang 2 ÖBR erwähnten Unterlagen verlangen (Art. 20 Abs. 3 ÖBR). Im offenen Verfahren kann der Auftraggeber von den Anbietern im Voraus eine ehrenwörtliche Erklärung verlangen, dass sie alle verlangten Eignungskriterien erfüllen und bereit sind, den Nachweis auf Verlangen des Anbieters auszuhändigen. Im Allgemeinen werden nur die Unterlagen der nach der Prüfung der Angebote bestplatzierten Anbieter eingefordert (Art. 20 Abs. 4 ÖBR).

Der Staat und der Freiburgische Baumeisterverband (FBV) sind sich bewusst, dass es für die Anbieter schwierig wäre, innerhalb der kurzen Frist, die für die Einreichung der Offerten vorgegeben ist, sämtliche in Anhang 2 ÖBR aufgelisteten Dokumente zusammenzutragen. Deshalb haben sie Dokumente ausgearbeitet, denen die Anbieter entnehmen können, aufgrund welcher Kriterien ihre Eignung und gegebenenfalls ihre Offerte im Hinblick auf einen allfälligen Zuschlag beurteilt werden. Diese Dokumente stehen auch auf der Website des FBV zur Verfügung (<http://www.ffe-fbv.ch/index.php?idnav=264>). In diesen Dokumenten sind sämtliche einzureichenden Unterlagen abschliessend aufgezählt. Im Sinne einer Erleichterung ist darin auch vorgesehen, dass der Anbieter die Nachweise für die Einzahlung der Steuern und Sozialabgaben bei der Eingabe seiner Offerte noch nicht einzureichen braucht. Stattdessen muss der Anbieter lediglich ehrenwörtlich bestätigen, dass er diese Nachweise und Unterlagen auf Verlangen hin nachreichen wird. Dasselbe gilt zum Beispiel auch für die Einhaltung der Gesamtarbeitsverträge oder die Gleichbehandlung von Frauen und Männern.

Für gewisse Aufträge wird ein bestimmtes Qualitätsmanagement-System verlangt (z B. ISO-zertifiziertes System). Um die Kopie eines solchen Zertifikats einzureichen, muss der Anbieter jedoch – anders als beispielsweise für den Erhalt einer Bescheinigung des Betriebsamts – nichts Besonderes unternehmen, sodass diese Kopie gegebenenfalls bereits bei der Offerteingabe verlangt wird.

Kurzum, bei der Einreichung ihrer Offerte, müssen die Anbieter die in den vom Staat und FBV ausgearbeiteten Dokumenten aufgeführten Nachweise noch nicht einreichen (mit Ausnahme des Zertifikats zum Qualitätsmanagement-System, sofern eines verlangt wird). Stattdessen müssen sie lediglich ehrenwörtlich bestätigen, dass sie die Eignungskriterien

erfüllen. Vor dem Zuschlag kann der Bauherr dann namentlich von den bestplatzierten Anbietern eine Bescheinigung des Betriebsamts verlangen. Ausserdem hat der Bauherr das Recht zu prüfen, ob der Zuschlagsempfänger bei sämtlichen Zahlungen (z. B. Sozialabgaben) à jour ist. Weiter ist zu erwähnen, dass die Nachweise am Tag der Offerteingabe nicht älter als drei Monate alt sein dürfen und dass fehlende oder falsche Nachweise bei Anfragen zum Ausschluss des Angebots führen.

Mit dieser Vorgehensweise werden die Anbieter entlastet. Gleichzeitig wird aber auch sichergestellt, dass der Zuschlagsempfänger die vom Bauherrn definierten Eignungskriterien tatsächlich erfüllt.

Um die Anbieter weiter zu entlasten, verzichtet der Kanton Freiburg auf das Führen ständiger Listen hinsichtlich des Zugangs zum öffentlichen Beschaffungswesen.

Freiburg, den 18. Januar 2011